VERORDNUNG (EG) Nr. 1110/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/96 [4], stellen die Olivenbauern ihre Beihilfeanträge bis zum 15. Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Diese Antragsfrist endet im Fall der Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen ebenfalls am 15. Juli. Die von den Olivenbauern verspätet vorgelegten Anträge dürfen jedoch nach derselben Verordnung bis 31. Juli von den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen eingereicht werden.

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, daß die Ernte der Oliven und ihre Verarbeitung in mehreren Gebieten erst im Juni abgeschlossen werden. Die genannten Termine sind deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz wird der „15. Juni" durch den „30. Juni" ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 4 werden der „15. Juli" und „31. Juli" durch den „31. Juli" bzw. „14. August" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.
[3] ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.
[4] ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 1.